



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeister / Bürgermeister der
kreisfreien Städte

Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 209
Meine Nachricht vom: /

Anke Lorenzen
Anke.Lorenzen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3289
Telefax: 0431 988 614-3289

04. Mai 2020

**Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken gemäß § 60c AufenthG
Hier: Fristen zur Identitätsklärung in Fällen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Bezug: Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 trat das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft, mit dem u. a. die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduldung aus dem alten § 60a AufenthG in eine eigene Norm (§ 60c AufenthG) überführt und z. T. geändert bzw. ergänzt, vor allem aber präzisiert wurden. Ziel war es unter anderem, bisher sehr abstrakt formulierte Regelungen so zu konkretisieren, dass bundesweit eine einheitliche Anwendung zuverlässiger gewährleistet werden kann. Dies führt zum Teil allerdings dazu, dass zuvor bestehende Handlungsspielräume eingeschränkt sind.

Vor diesem Hintergrund lässt sich insbesondere der unter Nr. 5 in meinem Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2019 postulierte Umgang zur Ausbildungsduldung nach Ablauf der Gestattung in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten. Danach sollten Personen, die während der Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung begonnen hatten, nach negativem Ausgang des Asylverfahrens – im Sinne eines gewollten Automatismus – im unmittelbaren Anschluss an die Gestattung eine Ausbildungsduldung erhalten. Diese Vorgabe steht nun nicht mehr im Einklang mit den Fristenregelungen zur Identitätsklärung in dem neuen § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

Der Gesetzgeber differenziert bei den Fristen zu Identitätsklärung nicht nach Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Im Gesetz selber ist der Umstand außer Acht gelassen, dass Ausländern während des Asylverfahrens regelmäßig nicht der Kontakt zu Behörden des Heimatlandes zumutbar ist. Das BMI thematisiert die sich daraus ergebende Problematik in seinen Anwendungshinweisen zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.2.2019 wie folgt:

Ziffer 60c.2.3.4:

„In den Fällen, in denen der Ausländer in den durch die Nummer 3 gesetzten Fristen alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnte, genügt die Identitätsklärung bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung. Hierbei muss insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss unzumutbar ist, sich einen Pass des Herkunftslandes zu beschaffen oder in sonstiger Weise zur Passbeschaffung mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten. Nach Abschluss des Asylverfahrens ist ihm dies zumutbar.“

Zwar schreibt das BMI unter Ziffer 60c.2.3.4 auch:

„Soweit und solange sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm regelmäßig der Kontakt zu Behörden des Heimatstaates nicht zumutbar. Zumutbar ist grundsätzlich aber auch während dieser Zeit, dass sich der Ausländer mit seiner Familie, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsstaat zur Beschaffung dort vorhandener Dokumente, Beweismittel und Indizien, die seine Identität belegen können, in Verbindung setzt und er damit die Beschaffung vorhandener identitätsklärender Dokumente und Unterlagen auf diese Weise betreibt. Zumutbar ist grundsätzlich auch, dass der Ausländer Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte, einen Rechtsanwalt, einen Vertrauensanwalt oder andere dazu bevollmächtigte Dritte im Herkunftsstaat zur Beschaffung von weiteren Dokumenten einschaltet, soweit im Einzelfall nicht glaubhaft dargelegt wird, dass er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde.“

Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele Ausländer während des laufenden Asylverfahrens auch bei bestehenden und zumutbaren privaten Kontaktmöglichkeiten ins Heimatland nicht die gleichen Erfolgsaussichten für eine fristgerechte Identitätsklärung haben, wie Ausländer außerhalb eines Asylverfahrens. Sofern diese Kontaktmöglichkeiten nicht bestehen, haben sie noch deutlich schlechtere Chancen, ihre Identität innerhalb der gesetzlichen Fristen zu klären.

Dennoch gilt laut Anwendungshinweisen Ziffer 60c.2.3.4:

„Die Ausbildungsduldung selbst kann in diesen Fällen jedoch frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden.“

Auch in den allgemeinen, § 60c vorangestellten Hinweisen heißt es unter Ziffer 60c.0.2.

„Wird einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung erteilt, so sollte in den Fällen, in denen die Identität des Ausländers ungeklärt ist, dieser darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrages die Berufsausbildung abgebrochen müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht zumutbar mitwirken sollte, und das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, das der Ausländerbehörde kein Ermessen einräumt, eingreifen sollte. Damit soll bei den Betroffenen frühzeitig Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, dass die Fortführung der Ausbildung ohne die hinreichende zumutbare Mitwirkung des Ausländers an der Aufklärung seiner Identität – nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens – keine Perspektive hat.“

Unter diesen Voraussetzungen könnten Ausländer, die während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchten, vor folgendes Problem gestellt sein:

Wenn man auf das Datum der Einreise abstellt, tritt – zumindest bei Einreisen nach dem 31.12.2019 - oftmals die Situation ein, dass Asylverfahren bis zu einem endgültigen negativen Abschluss (der oftmals auch ein erfolgloses Klageverfahren umfasst) häufig länger als sechs Monate dauern. Damit wäre in vielen Fällen vorprogrammiert, dass Ausländer im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ihre während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung nicht im Rahmen einer Ausbildungsduldung fortsetzen können.

Dies erscheint nicht hinnehmbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Ausbildungsduldung überwiegend darin bestand, den Ausbildungsbetrieben eine Rechtssicherheit für die Dauer der Ausbildung zu gewährleisten.

Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des BMI, gilt es also, eine praktikable Lösung für Antragsteller im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu finden, bei der einerseits die gesetzlich festgelegten Fristen zur Identitätsklärung eingehalten werden, andererseits aber diese Antragsteller nicht unverhältnismäßig gegenüber denjenigen benachteiligt werden, die bei Antragstellung bereits im Besitz einer Duldung sind (§ 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Im Vorgriff auf einen noch zu erarbeitenden neuen grundsätzlichen Erlass zur Ausbildungsduldung lege ich daher folgende Vorgehensweise fest:

Sobald bekannt wird, dass ein Ausländer, der im Rahmen einer Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung begonnen hat und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchte, ist dieser ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung hinzuweisen und über die Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung insbesondere in Bezug auf die Fortsetzung der Ausbildung aufzuklären.

Dies geschieht schriftlich in Form eines Grundverwaltungsaktes nach Maßgabe des Rundschreibens des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19. Februar 2019.

Bezüglich der Anforderungen an die Identitätsklärung ist insbesondere die Ziffer 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zu beachten.

Danach wird die Identität am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Ist dies nicht möglich, kann die Identität auch durch andere geeignete Dokumente nachgewiesen werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder können nicht beschafft werden, können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität. In den Anwendungshinweisen unter Ziffer 60c.2.3.2 aufgezeigte Bewertungsspielräume bezüglich der Glaubhaftmachung der Identität sind zu nutzen.

Sofern die Identität des Ausländers nicht unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens geklärt ist und ein lückenloser Übergang in die Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG daher ausscheidet, ist die Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend über die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu gewährleisten. Die Abschiebung ist in diesen Fällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, da

dem Ausländer Gelegenheit zu geben ist, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduhlung zu erfüllen und dies vonseiten der Ausländerbehörde zu überprüfen ist. Vor dem Hintergrund, dass Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG je nach Einreisedatum auch eine Frist von mindestens sechs Monaten zur Klärung ihrer Identität zur Verfügung steht, soll Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zunächst für drei Monate, verlängerbar um weitere drei Monate, erteilt werden.

Bei der Dauer der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilenden Duldung ist folgende Anmerkung aus Ziffer 60c.2.3.4 der Anwendungshinweise des BMI zu berücksichtigen:

„Die Zumutbarkeit beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei der Ausländer an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden zulässigerweise von ihm verlangen.“

Sobald der Ausländer seine Identität geklärt hat, ist eine nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilte Duldung auf eine Ausbildungsduhlung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umzustellen.

Ist hingegen die Identität nach Ablauf der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilten Duldung noch nicht geklärt, ist § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG entsprechend zu prüfen. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (nochmals) zu verlängern, bis die Identitätsklärung endgültig erfolgt ist und auf eine Ausbildungsduhlung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umgestellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen des § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Ausbildungsduhlung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG erteilt werden kann.

Auch hierbei sind die Umstände des Einzelfalles im Sinne der Anwendungshinweise des BMI zu berücksichtigen.

Ergreift der Ausländer nicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung, ist die Ausbildungsduhlung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Anke Lorenzen